

**Die Vorsitzenden der
Studienkommissionen der Studienrichtungen
Betriebswirtschaft, internationale Wirtschaftswissenschaften,
Volkswirtschaft, Wirtschaftspädagogik
Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, Universitätsstr. 15, A-6020 Innsbruck**

- Im Dienstwege -

Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 WIEN

und

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 WIEN

Beim Dekanat der Sozial- und
wirtschaftswissenschaftl. Fakultät
Innsbruck eingelangt

am: 25. April 2002
Tbg. Zahl: 27E



2002-04-22
Prof. Mi/so

GZ 34.190/2-VII/B/4/2002

**Stellungnahme zum
Entwurf des Universitätsgesetzes 2002 § 73**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im § 73 Abs. 1 des Gesetzentwurfs (Anerkennungen von Prüfungen) findet sich folgende Passage:

„Die an einer inländischen Universität oder an einer Universität der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes für ein Fach abgelegten Prüfungen sind für das gleiche Fach im weiteren Studium derselben Studienrichtung an einer anderen inländischen Universität jedenfalls anzuerkennen, wenn die ECTS-Anrechnungspunkte gleich sind oder nur geringfügig abweichen.“

Diese Formulierung, die einen Verzicht auf eine inhaltliche Gleichwertigkeitsprüfung bedeutet, erscheint uns aus zwei Gründen bedenklich:

1. Auch wenn eine Prüfung das gleiche Fach wie die im Studienplan vorgeschriebene Prüfung betrifft und die ECTS-Punkte gleich sind, können doch in Einzelfällen erheblich Unterschiede im Anforderungsniveau auftreten. Die obige Formulierung erlaubt den Studierenden das spekulative Ausnützen derartiger Niveauunterschiede und macht das Festlegen eines definierten Anforderungsniveaus nahezu unmöglich.

2. Es ist keine Möglichkeit zu erkennen, wie das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ eine Obergrenze für die Anzahl an Prüfungen festlegen könnte, die an einer anderen Universität bzw. in einem anderen Land abgelegt werden können. Im Grenzfall kann nahezu das gesamte Studium an einer anderen Universität absolviert werden als jener, von welcher der akademische Titel verliehen wird. Gerade in einer Zeit, wo man von den Universitäten zunehmende Schwerpunktsetzung erwartet, erscheint eine solche Vorgehensweise unverständlich. Bereits der generelle Verzicht auf eine inhaltliche Gleichwertigkeitsprüfung ist in dieser Hinsicht ein Problem.

Wir treten aus diesen Gründen mit Nachdruck dafür ein, die oben zitierte Passage aus dem Gesetzentwurf zu streichen. Sinnvoller erscheinen uns Regelungen, die, wie die bisher abgeschlossenen Gleichwertigkeitsabkommen, den für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organen entsprechende Orientierungen geben, aber bei eklatanten inhaltlichen Abweichungen doch ein Einschreiten erlauben.

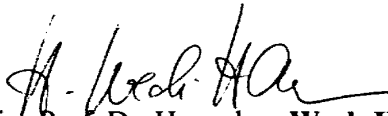
Hochachtungsvoll



o. Univ.-Prof. Dr. Hubert **Missbauer**
Vorsitzender der STUKO Betriebswirtschaft



o. Univ.-Prof. Dr. Klaus **Schredelseker**
Vorsitzender der STUKO internationale
Wirtschaftswissenschaften



o. Univ.-Prof. Dr. Hannelore **Weck-Hannemann**
Vorsitzende der STUKO Volkswirtschaft



Univ.-Ass. Dr. Heike **Welte**
Vorsitzende der STUKO Wirtschaftspädagogik